



Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen

zur Veröffentlichung im Internet

Philipp-Reis-Straße 4
35398 Gießen

Tel.: 0341 49611-0

Referat P5

RefP5@fba.bund.de

www.fba.bund.de

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Erweiterung der Tank- und Rastanlage Hunsrück Ost

Bezug: Antrag vom 30.09.2021

Geschäftszeichen: P5/02- 01- 04- 01#00020

Gießen, 28.03.2022

Seite 1 von 4

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 4

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, beabsichtigt die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Hunsrück Ost, A61, Bau-km 279+960 - 280+815 (Fahrtrichtung Venlo/Niederlande). Die vorliegende Baumaßnahme umfasst die Erweiterung der Parkplätze an der vorhandenen Tank- und Rastanlage Hunsrück-Ost im Zuge der A 61 in den Gemarkungen Daxweiler, Warmstroth und Stromberg des Landkreises Bad Kreuznach. Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Gießen.

Im Wesentlichen umfasst die Erweiterung folgende Baumaßnahmen:

- *Erweiterung der Pkw-Stellplätze von 66 auf 89*
- *Erweiterung der Lkw-Stellplätze von 59 auf 89*
- *Erweiterung der Bus-Stellplätze von 0 auf 10*
- *Verlängerung des Sonderparkstreifens von 360m auf 365m*
- *Verlegung der Betriebszufahrt*
- *Bau eines Regenrückhaltebeckens mit vorgelagertem Sedisubstrator*
- *Bau einer Lärmschutzwand zum Schutz der Nachtruhe der LKW-Fahrer*

Für die Erweiterung wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden sind vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Gelände, bzw. die Schutzgüter durch die vorhandene Anlage und deren



Seite 3 von 4

Nutzung bereits anthropogen überprägt sind. Die kompakte Ausbauplanung verringert die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusätzlich.

Bei den Schutzgütern Mensch, Landschaft und Wasser sind durch die Verkehrsbelastung der A 61 und durch die vorhandene Tank- und Rastanlage bereits Belastungen vorhanden, so dass durch die Erweiterung keine zusätzlichen Auswirkungen entstehen, die als erheblich zu werten wären.

Aufgrund der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen oder erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere auf die Schutzgüter.

Durch die Erweiterung sind zwar Flächen des Landschaftsschutzgebiets "Rheingebiet von Bingen bis Koblenz" betroffen, auf den Schutzzweck hat das jedoch keine Auswirkungen.

Für den geschützten Biotopkomplex verringert sich der Abstand zur Tank- und Rastanlage, der geringere Abstand führt aber zu keinen negativen Auswirkungen.

Die Erweiterung der Tank- und Rastanlage hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es zwar zur Neuversiegelung, die Vorbelastung des Gebiets durch die Nähe zur Autobahn und durch die bestehende Tank- und Rastanlage führt jedoch dazu, dass die Auswirkungen im Vergleich zu einem Neubau deutlich reduziert und damit nicht mehr als schwer zu bewerten sind.

Es liegt keine kumulierende Wirkung mit anderen Bauvorhaben zugrunde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt



Seite 4 von 4

gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Schäfer

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.